

**F i n a n z s a t z u n g 2017 - 2022**  
des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land - Alfeld  
für den Planungszeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2022  
*lt. Beschluss des Kirchenkreistages vom 22.02.2017*

**Inhaltsverzeichnis**

**Präambel**

**Teil 1: Grundsätze**

- § 1 Kirchenkreisverband Hildesheim
- § 2 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

**Teil 2: Einnahmen im Kirchenkreis**

**I. Einnahmen der Kirchengemeinden**

- § 3 Einnahmen der Dotation Pfarre
- § 4 Sonstige Einnahmen und Erträge aus dotationsgebundenem Vermögen (Anrechnungsbeträge)

**II. Einnahmen des Kirchenkreises**

- § 5 Schönheitsreparaturen- und Grundbesitzerhaltungsfonds
- § 6 Rücklagen- und Darlehensfonds

**Teil 3: Ausgaben im Kirchenkreis**

**I. Personalaufwand**

- § 7 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

**II. Zuweisungen**

- § 8 Allgemeines
- § 9 Grundzuweisungen
- § 10 Ergänzungszuweisungen
- § 11 Zuweisungsrichtlinien, gesonderte Richtlinien

**III. Schuldendienste**

- § 12 Schuldendienste

**Teil 4: Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen**

- § 13 Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

**Teil 5: Gebäudemanagement**

- § 14 Grundsätze und Richtlinien des Gebäudemanagements

**Teil 6: Schlussbestimmungen**

- § 15 Bekanntmachung
- § 16 Inkrafttreten

## **Präambel**

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis, den Regionen und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisungen und die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Regionen und Kirchengemeinden.

## **Teil 1: Grundsätze**

### **§ 1**

#### **Kirchenkreisverband Hildesheim**

(1) Die Kirchenkreise Hildesheimer Land - Alfeld und Hildesheim-Sarstedt haben zum 01.11.2010 den Kirchenkreisverband Hildesheim gebildet. Ab 01.01.2013 bilden sie einen gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereich nach Maßgabe des neuen Finanzausgleichsrechts. Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Verbandssatzung obliegt dem Vorstand die Verteilung der Gesamtzurweisung an die Verbandsmitglieder.

(2) Die Verwaltungshilfe für den Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld nach § 67 Abs. 1 der Kirchenkreisordnung (KKO) in Verbindung mit den §§ 61 und 64 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) wird durch das Kirchenamt des durch die Kirchenkreise Hildesheimer Land - Alfeld und Hildesheim - Sarstedt gebildeten Kirchenkreisverbandes Hildesheim wahr genommen. Der Kirchenkreisverband sorgt nach Maßgabe des gemeinsam mit den Kirchenkreisen erarbeiteten Konzeptes für das Handlungsfeld Verwaltung für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenamtes.

(3) Soweit sich die Verwaltungshilfe nach Abs. 2 auf solche Aufgaben der kirchlichen Körperschaften erstreckt, deren Finanzierung nicht oder nur anteilig aus Mitteln der Gesamtzurweisung getragen wird oder ganz oder anteilig zu Lasten Dritter geht, erhebt das Kirchenamt eine Verwaltungskostenumlage.

### **§ 2**

#### **Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis**

(1) Der Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld erhält durch den Kirchenkreisverband Hildesheim nach Maßgabe des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche und entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes eine Gesamtzurweisung aus dem Haushalt des Kirchenkreisverbandes unter Berücksichtigung dessen eigener Einnahmen und Ausgaben (s. § 1). Er entwickelt unter Berücksichtigung dieser Mittel, Leistungen anderer Stellen und sonstiger Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenkreis und den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften eine Finanzplanung.

(2) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Im Rahmen der Finanzplanung soll zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge eine Schwankungsreserve eingeplant werden. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese auch zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklage zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmeheträge dotiert ist.

(3) Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder Regelungen zur Verwendung im Rahmen des Gebäudemanagements getroffen werden, sind sie zur Stärkung der

Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(4) Für die Kindertagesstätten, die Kinderspielkreise und die Friedhöfe wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(5) Für einzelne Aufgabenbereiche kann im Rahmen der Haushaltsplanung eine Festschreibung von Mitteln in Sinne einer Budgetierung erfolgen. Die Budgetverantwortlichen werden vom Kirchenkreisvorstand bestimmt. Im Zuge der Festlegung des Budgets kann der Kirchenkreisvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen abschließen und definieren, welche Aufgaben im Haushaltsjahr im Rahmen der Budgetierung zu erfüllen sind.

(6) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

## **Teil 2: Einnahmen im Kirchenkreis**

### **I. Einnahmen der Kirchengemeinden**

#### **§ 3**

#### **Einnahmen der Dotation Pfarre**

(1) Die laufenden Erträge des Stellenvermögens der Dotation Pfarre und Pfarrwittum des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden (insbesondere Erträge aus Geldvermögensanlagen und Beteiligungen, Grundvermögen und Rechten, Patronats- und anderen Leistungen Dritter wie z. B. Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Mieten, Nutzungsentschädigungen, Holzerlöse etc.) bilden das Stellenaufkommen und dürfen nur zur Besoldung und Versorgung der Pfarrer (§ 15 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz) eingesetzt werden. Nach § 10 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden die Aufwendungen für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen, mit der dem Kirchenkreis gewährten Gesamtzuweisung verrechnet. Die Erträge des Stellenvermögens werden deshalb ebenso wie die abzugsfähigen Aufwendungen im Haushalt des Kirchenkreises vereinnahmt.

(2) Zu den abzugsfähigen Ausgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:

1. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung, soweit solche Gebühren aufgrund besonderer Regelungen erhoben werden sowie Depotkosten;
2. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
3. Grundsteuer, soweit Grundsteuerfreiheit aufgrund der Steuergesetze nicht in Anspruch genommen werden kann, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Waldbrandversicherungsprämien;
4. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
5. Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
6. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (Bei Anschluss- und Benutzungszwang) auf Grund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtung.
7. Werbungskosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstigen Instandhaltungsarbeiten);
8. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
9. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
10. Vakanz- und Vertretungskosten, soweit es in Rechtsvorschriften bestimmt ist;
11. Sonstige Kosten, die im Einzelfall vom Kirchenkreisvorstand als abzugsfähig anerkannt sind.

Nicht zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören Aufwendungen für Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden, insbesondere ehemaligen Pfarrhäusern, deren Erträge der Kirchengemeinde zustehen und/oder für die den Kirchengemeinden ein Anspruch auf Gewährung von Zuweisungen nach anderen Bestimmungen zusteht.

(3) Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als 1.000,- € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis festsetzen, dass die Kirchengemeinde die den Betrag von 1.000,00 € übersteigenden Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

(4) Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren wird für die ersten drei Jahre auf die Anrechnung des Erbbauzinses sowie der Nutzungsentgelte verzichtet. Einer Einzelfallgenehmigung des Kirchenkreisvorstandes zur Nichtanrechnung bedarf es nur, wenn das Kirchenamt Bedenken erhebt. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(5) Sofern in dieser Satzung und durch das Finanzausgleichsrecht der Landeskirche nichts Anderes geregelt ist, gelten die früheren landeskirchlichen Verwaltungsvorschriften über die Verwendung der laufenden Erträge der Dotation Pfarre in ihrer letzten Fassung.

#### **§ 4**

#### **Sonstige Einnahmen und Erträge aus dotationsgebundenem Vermögen der Kirchengemeinden (Anrechnungsbeträge)**

(1) Auf die Zuweisungen des Kirchenkreises werden eigene Einnahmen der Kirchengemeinden ganz oder teilweise wie folgt angerechnet:

1. Einnahmen aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind in voller Höhe anzurechnen.
2. Einnahmen aus Kapitalvermögen sind wie folgt anzurechnen: Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus dotationsgebundenem Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 € vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.
3. Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen (z. B. Vermögen der Dotationen Kirche/Küsterei), das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert der um die Verwaltungskosten bereinigten Erträge anzurechnen. Zur Mitfinanzierung von Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des Grundbesitzes, die nicht zu den laufenden Aufwendungen gehören, können auf Antrag Ergänzungszuweisungen nach den Zuweisungsrichtlinien des Kirchenkreises gewährt werden.
4. Von Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 90 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt.
5. Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren wird für die ersten drei Jahre auf die Anrechnung des Erbbauzinses sowie der Nutzungsentgelte verzichtet. Einer Einzelfallgenehmigung des Kirchenkreisvorstandes zur Nichtanrechnung bedarf es nur, wenn das Kirchenamt Bedenken erhebt. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(2) Ergibt die Summe der nach den Nummern 1 bis 5 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 € nicht übersteigt, wird auf eine Anrechnung verzichtet.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass

1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien
2. einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaft aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.
3. die Einnahmen der Kirchengemeinde aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.
4. Einnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 (ebenso wie entsprechende Einnahmen der Dotation Pfarre) mit einem fiktiv durch den Kirchenkreisvorstand ermittelten Betrag auf die Zuweisungen angerechnet werden, wenn diese nicht in angemessener Höhe durch die Kirchengemeinde festgesetzt werden.

## **II. Einnahmen des Kirchenkreises**

### **§ 5**

#### **Schönheitsreparaturen- und Grundbesitzerhaltungsfonds**

(1) Die Schönheitsreparaturenpauschalen der Dienstwohnungsinhaber werden in einem gesonderten Schönheitsreparaturfonds verwaltet und dienen ausschließlich der Finanzierung der Ergänzungszuweisungen für die notwendigen Schönheitsreparaturen nach den Dienstwohnungsvorschriften.

(2) Über Anträge von Dienstwohnungsinhabern oder Kirchengemeinden entscheidet im Einzelfall der Kirchenkreisvorstand.

### **§ 6**

#### **Rücklagen- und Darlehensfonds**

(1) Für den Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld und seine Kirchengemeinden und Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden gibt es einen Rücklagen- und Darlehensfonds. Zweck des Fonds ist es, das Kapital der Einleger mit dem Ziel zusammenzufassen, durch gemeinsame Anlage höhere Erträge zu erzielen, als dies bei getrennter Anlage in der Regel möglich ist.

(2) Näheres regelt die Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Kirchenkreisverbandes.

## **Teil 3: Ausgaben im Kirchenkreis**

### **I. Personalaufwand**

### **§ 7**

#### **Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit**

(1) Stellenplanung und Personalausgaben für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2022 richten sich nach dem durch die ehemaligen Kirchenkreistage Alfeld und Hildesheimer Land verabschiedeten Stellenrahmenplänen mit den entsprechenden Veränderungen und Einsparvorgaben bis 31.12.2016 sowie den Richtlinien des Kirchenkreises für die Ermittlung des Arbeitsumfangs für Küsterdienst, Raumpflege und Pflege der Außenanlagen, die Eckwerte der Pfarramtssekretärinnen und die Zahlung einer zweckgebundenen Zuweisung an Chöre (Anlage 1).

(2) Die Personalmittel werden entsprechend der jeweils geltenden Zuweisungsrichtlinien nach § 11 dieser Satzung den Kirchengemeinden bzw. den Einrichtungen des Kirchenkreises zugewiesen. Pfarrstellen in den Kirchengemeinden finanziert der Kirchenkreis durch Verrechnung mit der Gesamtzuweisung.

(3) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplanes, insbesondere die Maßnahmen nach § 24 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes, zu treffen.

(4) In besonderen Fällen, insbesondere Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, bei Pfarrstellenvakanzen, Abfindungen und außerplanmäßigem Personalbedarf der Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Personalausgaben der Kirchengemeinden entsprechend dem Bedarf berücksichtigt werden.

(5) Bei der Wiederbesetzung von Stellen, bei Stellenveränderungen oder Neuerrichtung von Stellen in den Kirchengemeinden oder dem Kirchenkreis ist zunächst die dauerhafte Finanzierung zu prüfen. Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, bei Bedarf im Einzelfall Wiederbesetzungssperren für Stellen der Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene zu verhängen, wenn die Finanzierung nicht dauerhaft gesichert ist. Stellenausweitungen/-errichtungen darf nur bei gesicherter Finanzierung bis zu einem Umfang von insgesamt max. 70.000,00 € während des Planungszeitraums zugestimmt werden.

## **II. Zuweisungen**

### **§ 8 Allgemeines**

Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises werden durch Grund- und Ergänzungszuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes nach den folgenden Vorschriften in den Stand gesetzt, ihre Aufgaben zu erfüllen.

### **§ 9 Grundzuweisungen**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung als Budget. Sie berücksichtigt den Bedarf für

- a) Personalausgaben
- b) Sachausgaben
- c) Baupflege
- d) Schuldendienste
- e) Kindergärten

(2) Die Grundzuweisungen nach Abs. 1 Buchstaben d) und e) sind zweckgebunden.

### **§ 10 Ergänzungszuweisungen**

(1) Über die Grundzuweisungen hinaus erhalten die Kirchengemeinden vom Kirchenkreis zweckgebundene Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für

- a) Sachausgaben, mit Ausnahme der sich selbst finanzierenden Einrichtungen
- b) die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kindergartenarbeit und für andere Maßnahmen im Kindergartenbereich
- c) die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes, soweit es sich um Maßnahmen für Kirchen- und Küstereiländereien handelt.
- d) Bauinstandsetzungen

## **§ 11** **Zuweisungsrichtlinien, gesonderte Richtlinien**

(1) Die Bemessung und Verteilung der Zuweisungen nach § 9 und § 10 dieser Satzung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand im Rahmen der vom Kirchenkreistag beschlossenen Zuweisungsrichtlinien (Anlage 2), die Bestandteil dieser Finanzsatzung sind.

(2) Die Zuweisungsrichtlinien werden regelmäßig im Rahmen der Haushaltsplanung überprüft, bei Bedarf angepasst und vom Kirchenkreistag zusammen mit dem Haushaltsplan neu beschlossen. Neufassungen ersetzen jeweils die alten Zuweisungsrichtlinien.

## **III. Schuldendienste**

### **§ 12** **Schuldendienste**

Schuldendienste werden nur insoweit berücksichtigt, als das der Kirchenkreisvorstand eine Schuldendiensthilfe zugesagt hat.

## **Teil 4: Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen**

### **§ 13** **Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen**

(1) Die Rücknahme und der Widerruf von Zuweisungen richten sich nach § 27 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Finanzausgleichsverordnung.

(2) Auch bereits verwendete Zuweisungen können darüber hinaus nach § 89 Absatz 2 der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen zurückgefordert werden.

## **Teil 5: Gebäudemanagement**

### **§ 14** **Grundsätze und Richtlinien des Gebäudemanagements**

(1) Um den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, nutzen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis in vielfältiger Form Räume und Gebäude. In Gebäuden sind nicht nur erhebliche Vermögenswerte gebunden, sondern die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden beanspruchen und verbrauchen Ressourcen.

(2) Der hohe Gebäudebestand im Kirchenkreis und seinen Gemeinden stellt angesichts der hierdurch bedingten finanziellen Belastungen eine erhebliche Herausforderung dar, welcher nur durch ein engagiertes Gebäudemanagement begegnet werden kann. Die Zahl der für die kirchliche Arbeit benötigten Gebäude und Flächen ist auf das zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Die Kirchengemeinden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand auf diesem Hintergrund zu überprüfen und die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Für die weiterhin benötigten Gebäude/Gebäudeteile sind alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Kosten auszuschöpfen.

(3) Auf diesem Hintergrund hat der Kirchenkreistag die diesem Protokoll als Anlage 3 beigefügten Grundsätze und Richtlinien für das Gebäudemanagement beschlossen, die Bestandteil dieser Finanzsatzung sind.

## **Teil 6: Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Bekanntmachung**

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt. Sie liegt vom Tage der Versendung an im Kirchenamt in Hildesheim zur Einsichtnahme aus. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 1.1.2017 bis zum Erlass einer neuen Finanzsatzung in Kraft.

Hildesheim, den 22.02.2017

Der Kirchenkreisvorstand

.....  
Vorsitzender

L.S.

.....  
Mitglied